



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung:
WR Reine Wohnbaugelände
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung:
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:
 O Offene Bauweise
 E Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 b Besondere Bauweise
 — Baugrenze

Verkehrsfächen:
 — Gehweg, Fahrbahn

Grünflächen:
 P Parkanlage
 V Verkehrsgrün
 B Beplatz
 K Kinderspielfeld
 R Radelfeld

Flächen für Stellplätze und Garagen:
 St Stellplätze
 Gar Garagen

Sonstige Planzeichen:
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 — Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Leistungsrecht zu Gunsten)
 F Firtichtung
 SD Satteldach
 WD Walmdach
 — Erhaltungsgelände für Bäume und Sträucher
 — Unverbindlicher Vorwerk für Grundstücksgrenzen
 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
 — Pflanzgebot für Bäume
 — Flächen für Versorgungsanlagen
 E Elektrizität
 — Hauptversorgungsleitung oberirdisch

Beim Bettelbirnbäum
 763.3
 762.0
 768

Krumme Äcker



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ANDERUNGSBESCHLÜSSE
 Der Gemeinderat hat am 24. Aug. 1988
 gem. § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung /
 Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
 Dieser Beschluß wurde am 27. Aug. 1988
 öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBERATUNG
 Die Bürgerberatung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 wurde am 12. Sep. 1988 in der Zeit
 vom 5. Sep. 1988 bis 14. Sep. 1988
 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Gemeinderat hat am 5. Okt. 1988
 die öffentliche Auslegung
 des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 beschlossen.
 Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung
 hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
 und Begründung in der Zeit vom
 28. Nov. 1988 bis 9. Dez. 1988
 öffentlich ausliegen.

4. SATZUNGSBESCHLÜSSE
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
 3. Mai 1989 gem.
 § 10 BauGB in Satzungen beschlossen.

5. ANZEIGE
 Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Bebauungsplan dem Bürgerungspräsidium
 Freiburg am 15.08.89 angezeigt. Das Re-
 gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
 vom 29.8.89 Az. 22/74/0225/178
 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
 vorschritten geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN
 Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
 lichen Bekanntmachung über die Durchführung
 des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
 am 21.9.89 rechtsverbindlich.
 Stadtplanungsausschuss
 Villingen - Schwenningen, den 21.09.1989

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des
 § 1 der Planzeichensverordnung vom 30.07.1981.

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
 ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
 Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
 vom

Vermessungsausschuss
 Villingen - Schwenningen, den 07.08.1989

Stadtplanungsausschuss
 Villingen - Schwenningen, den 08. Aug. 1989

STADT
VILLINGEN SCHWENNINGEN
 STADTBEZIRK WEILLERSBACH

**BEBAUUNGSPLAN ÄNDER-
 UND ERWEITERUNG IM
 HASENWALD**

STADTPLANUNGSAMT

DATUM	ZEICHNER	AMTSLEITER	DEZERNENT
15.02.1988	Ma	Ma	Ma
29.03.1988	Ma	Ma	Ma
1.03.1988	Ma	Ma	Ma

STAT. NR.: Wb/89